

2 Zivilstandswesen – Bürgerrecht – Heimatschein

Stand 2012

Rechtsquellen

Bund

ZGB (SR 210)

Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (SR 211.112.2)

Bundesverfassung Art. 38, 43 und 44

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG)

Kanton

Kantonsverfassung Art. 24 und 82 Abs. 1 lit. f

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

2.1 Elektronisches Zivilstandsregister - INFOSTAR

Die maschinenschriftliche oder gar noch handschriftliche Beurkundung auf Papier in den traditionsreichen Zivilstandsbüchern gehört (seit Mitte 2004) der Vergangenheit an. In INFOSTAR werden Zivilstandsereignisse und Familienbeziehungen den Personen individuell zugeordnet.

Einzig dieses durch die Zivilstandsämter geführte Register gibt verbindlich darüber Auskunft, ob eine Person das Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrecht besitzt.

INFOSTAR dient als Basis für die Ausstellung von Zivilstandsdokumenten, für die Datenerfassung bei den Einwohnerdiensten, Ausstellung von Reiseausweisen, vormundschaftliche Massnahmen, Feststellung der gesetzlichen Erben, Bestattungswesen, militärische Aushebung, Bevölkerungsstatistik.

2.2 Zivilstandsereignisse

2.2.1 Geburt

Mit der Eintragung der Geburt wird der qualifizierte Beweis (ZGB Art. 9) über den Beginn der Rechtspersönlichkeit (ZGB Art. 31 Abs. 1) geschaffen. Die Geburt eines Kindes muss innert drei Tagen, nachdem sie stattgefunden hat, beim Zivilstandsamt des Ereignisortes angemeldet werden. Eine Verletzung der Meldepflicht ist strafbar.

Entstehung des Kindsverhältnisses

- das Kindsverhältnis zur Mutter entsteht durch die Geburt
- falls sie verheiratet ist, auf Grund der Ehe auch zum Vater
- Bei nicht verheirateten Eltern muss das Kindsverhältnis zwischen Vater und Kind erst begründet werden.

2.2.2 Kindsanerkennung

Bei unverheirateten Eltern entsteht durch die freiwillige Anerkennung das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind, mit den entsprechenden gegenseitigen Rechten und Pflichten (ZGB Art. 260).

Zur Entgegennahme der Anerkennungserklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt zuständig.

2.2.3 Heirat

Das Recht auf Ehe steht unter dem Schutz des Bundes. Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten noch wegen bisherigen Verhaltens oder aus anderen polizeilichen Gründen beschränkt werden.

Brautpaare, die sich in der Schweiz trauen lassen wollen, wenden sich persönlich an das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnort der Braut oder des Bräutigams. Bei der Aufnahme des Ehevorbereitungsverfahrens wird über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung beraten sowie Erläuterungen zu den Bürgerrechten der Verlobten abgegeben.

2.2.4 Eingetragene Partnerschaft

Das Ziel der Einführung einer eingetragenen Partnerschaft ist, gleichgeschlechtlichen Paaren zu ermöglichen, ihre Beziehung rechtlich abzusichern.

Gleichgeschlechtliche Paare, die sich in der Schweiz registrieren lassen wollen, wenden sich persönlich an das Zivilstandsamt am schweizerischen Wohnort der Partnerinnen oder der Partner.

Auf Wunsch wird eine Zeremonie durchgeführt. Zeugen werden jedoch keine benötigt.

Die eingetragene Partnerschaft hat nach Schweizer Recht weder Auswirkungen auf den Familiennamen noch auf den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit. In den Bereichen Steuern und Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt.

2.2.5 Namensänderung

Gemäss ZGB Art. 30 Abs. 1 kann einer Person die **Änderung des Namens** bewilligt werden – darunter fällt auch der Vorname –, **wenn wichtige Gründe vorliegen**.

Das Namensänderungsgesuch ist in Briefform mit einer ausführlichen Begründung und mit den notwendigen Belegen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

2.2.6 Namensklärung nach Scheidung

Der Ehegatte, der durch Heirat seinen Namen geändert hat, kann nach gerichtlicher Auflösung der Ehe innert einem Jahr seit Rechtskraft der Scheidung bei einem Zivilstandsamt erklären, den angestammten (Ledignamen) oder den vor dieser Heirat getra-

genen Familiennamen wieder führen zu wollen. Die Erklärung ist persönlich und berührt den Namen allfälliger Kinder nicht.

Zur Entgegennahme der Erklärung ist in der Schweiz jedes Zivilstandsamt (nicht nur am Wohn- oder Heimatort) zuständig.

2.2.7 Scheidung

Die Scheidung hat keine Auswirkungen auf den Familiennamen, welchen die Ehegatten während der Ehe getragen haben. Auch das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird von der Scheidung nicht berührt.

Die Scheidung wird durch ein Gerichtsurteil ausgesprochen und dem zuständigen Zivilstandsamt zur Eintragung im INFOSTAR mitgeteilt.

2.2.8 Todesfälle

Mit der Eintragung des Todes wird der qualifizierte Beweis (ZGB Art. 9) über das Ende der Rechtspersönlichkeit (ZGB Art. 31 Abs. 1) geschaffen.

Die lückenlose Erfassung aller auf dem Gebiet der Schweiz erfolgten Todesfälle wird durch die Meldepflicht sichergestellt. Eine Verletzung der Meldepflicht ist strafbar. Tod und Leichenfund müssen innert zwei Tagen, nachdem sie erfolgt sind, dem Zivilstandsamt des Ereignisortes angezeigt werden.

Der Eintritt des Todes muss durch eine ärztliche Todesbescheinigung bestätigt und zwingend dem zuständigen Zivilstandsamt des Ereignisortes abgegeben werden.

Meldung der auswärtigen Todesfälle

Infolge der neuen gesamtschweizerischen Regelung der Mitteilungen fehlen jeweils den eigenen kantonalen Zivilstandsämtern die Informationen über die auswärtigen Todesfälle.

Nur die Einwohnerkontrollen haben den Überblick über alle Todesfälle. Deshalb ist es wichtig, dass die Einwohnerkontrollen in die gesetzlich entstandene Lücke springen und dem zuständigen Erbschaftsamt mittels monatlicher Liste über die auswärtigen (d. h. ausserhalb des Zivilstandskreises ereigneten) Todesfälle unterrichten. Ebenfalls ist der Inventurbeamte der Gemeinde über den Todesfall zu informieren.

2.2.9 Verschollenerklärung

ZGB Art. 35 und 36 nennen zwei verschiedene Fälle, die zu einer Verschollenerklärung führen können, die lange nachrichtenlose Abwesenheit und das Verschwinden in hoher Todesgefahr. Im ersten Fall kann das Begehren frühestens fünf Jahre seit der letzten Nachricht, im Zweiten ein Jahr seit dem Zeitpunkt des wahrscheinlichen Todeseintritts gestellt werden. Für Begehren um Verschollenerklärung ist das Gericht am letzten bekannten Wohnsitz der verschwundenen Person zuständig (ZPO Art. 21). Das gilt auch, wenn eine Person im Ausland verschwindet (IPRG Art. 41 und 42).

Zum Antrag berechtigt ist, wer aus dem Tod der vermissten Person Rechte ableiten kann.

Wird das Begehren bewilligt, so muss das Gericht durch eine Publikation jedermann auffordern, innert einer Frist von mindestens einem Jahr Anhaltspunkte über den Verbleib der vermissten Person zu melden (ZGB Art. 36 Abs. 2 und 3). Erst nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist die Verschollenerklärung möglich (ZGB Art. 38). Der Verschollenerklärung wird im Amtsblatt publiziert.

Die Verschollenerklärung wirkt grundsätzlich auf den mutmasslichen Todeszeitpunkt bzw. die letzte Nachricht zurück (ZGB Art. 38 Abs. 2). Die Verschollenerklärung löst die Ehe auf (ZGB Art. 38 Abs. 3, seit 1.1.2000).

2.2.10 Adoption

Nach Schweizer Recht können Menschen adoptiert werden, die in der Schweiz Wohnsitz haben. Die internationale Adoption richtet sich nach dem sogenannten "Haager Übereinkommen". Grundsätzlich wird auf die in ZGB Art. 264 bis 269c enthaltenen Bestimmungen zum Adoptionsrecht verwiesen.

Die Adoption wird von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantons ausgesprochen (ZGB Art. 268).

2.3 Einbürgerung - Bürgerrecht

2.3.1 Ordentliche Einbürgerung

Ausländische Staatsangehörige, die länger als 12 Jahre in der Schweiz, länger als 6 Jahre im Kanton Solothurn und mindestens 2 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz haben, können in der Regel das Schweizer Bürgerrecht beantragen.

Wir kennen 3 Arten von Bürgerrecht:

- das Schweizer Bürgerrecht, das im Verhältnis zu anderen Staaten massgebend ist
- das Kantonsbürgerrecht
- das Gemeindebürgerrecht: Dieses ist die Grundlage für das Kantonsbürgerrecht. Der Bürger einer Gemeinde ist gleichzeitig auch Bürger des entsprechenden Kantons, zu welchem die Gemeinde gehört.

2.3.2 Erleichterte Einbürgerung

Die mit einem Schweizer Bürger verheirateten ausländischen Staatsangehörigen können nach 3 Jahren der Eheschliessung und 5 Jahren Wohnsitz in der Schweiz die erleichterte Einbürgerung beantragen. Das Antragsformular ist durch den Ausländer beim kantonalen Amt für Zivilstandsaufsicht und Bürgerrecht in Solothurn zu beziehen. Zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ist das Gesuch dem Bundesamt für Migration in Bern zuzustellen.

2.3.3 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch Geburt

Der Erwerbsgrund des Bürgerrechts einer Schweizer Mutter hat ab 1. Januar 2006 keinen Einfluss mehr auf das Bürgerrecht des Kindes. Das Kind einer Schweizer Mutter erhält immer das Schweizer Bürgerrecht.

2.3.4 Erwerb des Schweizer Bürgerrechts infolge Anerkennung durch Schweizer Vater (Mutter ist ausländische Staatsangehörige)

Das ab 1. Januar 2006 geborene, von einem Schweizer Vater anerkannte Kind einer ausländischen Mutter erhält von Gesetzes wegen automatisch das Schweizer Bürgerrecht. Wurde das Kind im Jahre 2005 geboren, trägt es die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter. Ein freiwilliger Verzicht auf das Schweizer Bürgerrecht ist nicht möglich.

2.3.5 Namensführung bei Anerkennung

Die Anerkennung hat auch weiterhin keinen Einfluss auf die Namensführung des Kindes. Dieses erhält den Namen der Mutter. Das Kind untersteht bei der Geburt ab dem Jahre 2006 bezüglich der Namensführung dem schweizerischen Recht, wenn sich der Wohnsitz in der Schweiz befindet.

Wenn beide Elternteile jedoch ausländische Staatsangehörige sind, kann die Namensführung nach Heimatrecht gewählt werden. Dies muss dem Zivilstandsamt bei der Anerkennung entsprechend erklärt werden.

2.4 Zivilstandsdokumente

Folgende Dokumente können jeweils beim Zivilstandsamt am **Ereignisort** bestellt werden:

- **Geburtsurkunde**
- **Anerkennungsurkunde**
- **Eheurkunde**
- **Partnerschaftsurkunde**
- **Todesurkunde**

Die Bestellung untenstehender Dokumente erfolgt beim Zivilstandsamt des **Heimortes**:

- **Personenstandsausweis**
- **Heimatschein**
- **Familienausweis**
- **Partnerschaftsausweis**
- **Familienschein**
- **Ausweis über den registrierten Familienstand**

2.5 Heimatschein

2.5.1 Begriff

Der Heimatschein ist ein Zivilstandsdokument und ist der Bürgerrechtsnachweis für Schweizer im Inland und bei der Schweizer Vertretung im Ausland. Er belegt hauptsächlich die Personendaten sowie das Bürgerrecht. Die Einwohnerkontrolle erfasst die Personendaten gemäss Heimatschein.

Mündige Schweizer haben Anspruch auf einen Heimatschein. Jede Person hat nur Anspruch auf einen Heimatschein. Bei Unmündigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertretung.

Der Heimatschein dient als Grundlage für die Beantragung von schweizerischen Reisedokumenten.

Bei getrennt lebenden Eheleuten mit gemeinsamem Heimatschein sind separate Dokumente zu beantragen. Heimatscheinkopien sind keine amtlichen Dokumente!

Bei Kindern getrennt lebender Eltern empfiehlt es sich einen Heimatschein zu verlangen. Die Kinder brauchen zwingend einen Heimatschein, wenn sie nicht dasselbe Bürgerrecht haben wie der Elternteil, bei welchem sie leben.

Beim Wegzug ins Ausland ist der Heimatschein auszuhändigen (evtl. Immatrikulation beim Konsulat). Von einem Versand ins Ausland bei schriftlicher Abmeldung ist abzusehen. Der Heimatschein ist in diesem Fall oder bei Wegzug nach unbekannt bei der Einwohnerkontrolle aufzubewahren.

2.5.2 Bestellung

Die Einwohnerkontrolle hat grundsätzlich die Personen, die 18 Jahre alt werden, schriftlich zu informieren, dass diese infolge Mündigkeit einen Heimatschein bei ihrer Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen haben. ☐

Bei Änderung des Personenstandes, Namen und Bürgerrecht wird ein neuer Heimatschein ausgestellt. ☐

Wer seinen Heimatschein verliert, kann beim zuständigen Zivilstandsamt einen neuen bestellen.

2.5.3 Annullation

Gegenstandslos gewordene Heimatscheine können durch die Einwohnerkontrolle vernichtet werden.

2.6 Mitteilungen über Zivilstandsereignisse

Mitteilungen über Personenstandsveränderungen oder Zivilstandsereignisse werden der Einwohnerkontrolle direkt durch das Zivilstandsamt zugestellt, in dessen Kreis das Ereignis erfolgt ist (Geburt, Tod, Ehe etc.) oder welches den Entscheid im schweizerischen Zivilstandsregister beurkundet hat.

2.7 Personenstandsveränderungen im Ausland

Zivilstandsfälle von Schweizer Staatsangehörigen, die sich im Ausland ereignen, sind der Schweizer Vertretung im betreffenden Land zu melden.

Dieses leitet die Meldung weiter an das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen in Bern und von dort gelangt die Meldung an die zuständige Kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen (Heimatbehörde des Schweizer Partners). Diese prüft und ist dafür besorgt, dass die Wohnsitzgemeinde und die Heimortorte vom Zivilstandsereignis Kenntnis erhalten. Erst jetzt darf die Einwohnerkontrolle die Mutation vornehmen.

Eidgenössische Zuständigkeiten

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen
3003 Bern

Telefon 031 322 47 62
Telefax 032 324 26 55

eazw@bj.admin.ch
www.INFOSTAR.admin.ch
www.bj.admin.ch

Kantonale Zuständigkeiten

Kant. Amt für Gemeinden
Zivilstand und Bürgerrecht
Amthaus 2
4502 Solothurn

Telefon 032 627 27 17
Telefax 032 627 27 18

zivilstand@vd.so.ch
buengerrecht@vd.so.ch